

Satzung des Fördervereins

„Freunde der Grundschule Moltzow“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Grundschule Moltzow“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Moltzow.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Moltzow. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und praktische Unterstützung und Förderung:

1. von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen,
2. von Klassenfahrten, Schulausflügen und anderen Projekten,
3. von förderungswürdigen sowie förderungsbedürftigen Schülern,
4. von Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen,
5. von sozialen Aktivitäten der Schule,
6. der Öffentlichkeitsarbeit der Schule sowie
7. der Bewahrung der Geschichte der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer einmonatigen Frist zum Jahresende
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Die Streichung eines Mitglied aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb zweier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Mitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
5. Mittel des Vereins dürfen, neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern mit mindestens folgenden Funktionen: Vorsitz, Stellvertretender Vorsitz; Kassenwart.
Der Verein wird durch einen der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.
2. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung des Vereins
 - b. die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
 - c. die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und leiten sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Finanziell verpflichtende Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen werden, wenn
 - das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Stimmberechtigung und Wählbarkeit sind an die Volljährigkeit gebunden.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichtes/Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Rechnungsabschlusses und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
 - e) die Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins
 - f) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - g) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die durch diese Satzung übertragen sind
6. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.

2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, so entscheidet das, vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet nur eine, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule Moltzow, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Moltzow, 13.11.2012

Gez.
K.Fiege
S.Jacobs-Kruse
J.Peters
S.Goy